

AGB Fremdenführerin (Austria Guide) Christina Muhler

1. Geltung

1.1. Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen Fremdenführerin (=Austria Guide) Christina Muhler (in Folge: FF) und dem Auftraggeber (in Folge: AG).

1.2. Diese AGB gelten gegenüber AG, die Unternehmer sind, uneingeschränkt. Ist der AG Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Konsumentenschutzgesetz, gelten die AGB insoweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

1.3. Wenn der AG die Leistungen der FF nicht für sich selbst, sondern für dritte Personen (in Folge „Teilnehmer“) bucht, verpflichtet sich der AG dazu, die Teilnehmer zur Einhaltung der unter Punkt 6 der AGB geregelten Rechte und Pflichten anzuleiten.

2. Vertragsschluss

2.1. Eine Buchungsanfrage an die FF kann per E-Mail, Webformular, Telefon, Handy, WhatsApp oder Instagram erfolgen.

2.2. Nach Empfang der Buchungsanfrage erhält der AG binnen einer Frist von 5 Tagen ein schriftliches Angebot, aus dem die vereinbarten Leistungen und das zur Verrechnung gelangende Entgelt ersichtlich sind. Dieses ist vom AG schriftlich rückzubestätigen. Dadurch kommt der Vertrag zustande. Die FF ist nicht zur Annahme einer Buchungsanfrage verpflichtet und kann eine solche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Leistungsinhalt/Einschränkung der Leistung

3.1. Leistungen der FF:

3.1.1. Die FF bietet Führungen unterschiedlichster Art an, um dem AG und den sonstigen Teilnehmern die historischen Reichtümer und das künstlerische und kulturelle Erbe Österreichs, die Sehenswürdigkeiten, die gesellschaftliche, soziale und politische Situation im nationalen und übernationalen Zusammenhalt, sowie sonstige kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen zu zeigen und zu erklären.

3.1.2. Der Beginn und das Ende der Führung sowie der genaue Treffpunkt, die Kontaktdaten der FF und der Inhalt der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem schriftlichen Angebot, welches die FF an den AG gesendet oder übergeben hat.

3.1.3. Mangels einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung übernimmt es die FF, mit dem AG, einem vom AG Bevollmächtigten oder den Teilnehmern vor Ort den Inhalt der Fremdenführung zu vereinbaren.

3.1.4. Wurden keine bestimmten Leistungen vereinbart, wird die FF nach eigenem Ermessen den Inhalt der Leistungen innerhalb eines vereinbarten zeitlichen und örtlichen Rahmens gestalten.

3.1.5. Soweit die FF im Rahmen ihrer Leistungen (urheber-)rechtlich geschützte Werke präsentiert oder Titel verwendet, verpflichtet sich der AG, diese sich daraus ergebenden Rechte nicht zu verletzen.

3.1.6. Die FF ist berechtigt, den AG oder einzelne Teilnehmer von seinen Leistungen auszuschließen, die Führung abzusagen oder abubrechen, wenn die Leistungserbringung für die FF, wegen eines Verhaltens des AG oder eines sonstigen Teilnehmers oder übermäßigen Alkohol- oder Drogenkonsums einer solchen Person unzumutbar ist.

3.1.7. Aufgrund höherer Gewalt oder wetterbedingt (zB Blitzeis, Hitze, Hochwasser, Sturm- oder Wetterwarnungen) kann die FF die Leistungen einschränken, nach eigenem Ermessen abändern oder ganz absagen.

4. Entgelt

- 4.1. Das für die Erbringung der Leistungen geschuldete Entgelt ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot der FF.
- 4.2. Wurde keine ausdrückliche Entgeltregelung getroffen, so gilt ein angemessenes Entgelt, wie auf der Homepage <https://www.entdeckesalzburg.at/preise/> veröffentlicht, als vereinbart.
- 4.3. Das Entgelt ist – wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde – spätestens nach erbrachter Leistung fällig. Ist die Fälligkeit des Entgelts vor Leistungserbringung vereinbart, ist die FF berechtigt, den AG und sonstige Teilnehmer von der Leistungserbringung auszuschließen, wenn die Rechnung vor Beginn der Leistungen noch nicht bezahlt wurde.
- 4.4. Die FF ist Kleinunternehmerin im Sinne von § 6 Abs 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz.
- 4.5. Unterbleibt die Leistung ganz oder teilweise aus Gründen, die unter 3.1.6., 3.1.7. oder 7.1. bis 7.2. fallen, berührt dies die Höhe und Fälligkeit des vereinbarten Entgelts nicht. Bereits bezahltes Entgelt ist in diesen Fällen nicht rückforderbar.

5. Stornobedingungen

- 5.1. An gebuchte Leistungen sind der AG und die Teilnehmer grundsätzlich gebunden. Die FF räumt dem AG aber ein eingeschränktes Stornierungsrecht ein.
- 5.2. Das einem Verbraucher nach dem FAGG zustehende Rücktrittsrecht bleibt davon unberührt.
- 5.3. Der AG hat der FF keine Stornogebühr zu bezahlen, wenn eine schriftliche Mitteilung über die Stornierung bis spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Leistungstermin bei der FF einlangt. Bei einer derart kurzfristigen Stornierung kann die FF – wenn überhaupt - nur noch mit einem erheblichen Aufwand einen alternativen Auftrag annehmen.
- 5.4. Storniert der AG zwischen 3 und 14 Tagen vor dem vereinbarten Termin eine Führung, so ist als Stornogebühr die Hälfte des vereinbarten Entgelts zu bezahlen.
- 5.5. Storniert der AG weniger als 3 Tage vor dem vereinbarten Führungstermin oder dem Beginn der Reisebetreuung, so ist das volle vereinbarte Entgelt zu bezahlen. In diesen Fällen ist es fast ausgeschlossen, einen anderen Auftrag anzunehmen. Die FF hat zu diesem Zeitpunkt auch bereits einen wesentlichen Aufwand in die Vorbereitung der Leistung gesteckt. Der Vorbereitungsaufwand ist individuell für die gebuchte Leistungen und kann nicht für einen anderen Auftrag verwendet werden.
- 5.6. Stornierungstag und vereinbarter Leistungstag zählen für die Fristberechnung dazu. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist stets der Zugang der Stornierung bei der FF.
- 5.7. Die Stornogebühren sind pauschalierte Pönalbeträge, die unabhängig von Verschulden oder einem tatsächlich eingetretenen Schaden zu bezahlen sind.
- 5.8. Die Stornogebühr ist gesondert für jede einzelne Absage zu entrichten.

6. Pflichten des AG

- 6.1. Den AG treffen folgende Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten:
- 6.1.1. Das schriftliche Angebot ist vom AG in Bezug auf die für die gebuchte Leistung notwendige und vorausgesetzte Fitness aufmerksam zu lesen.
- 6.1.2. Die FF wird vor Beginn der Führung den Inhalt, die Dauer und den Ablauf dieser erklären. Sollte der AG oder ein Teilnehmer der Führung Bedenken haben, dass sie an der Führung oder Teilen von dieser etwa aufgrund persönlicher Einschränkungen nicht oder nur eingeschränkt teilnehmen können oder wollen, haben diese die FF umgehend zu informieren. Die Beurteilung darüber, ob der AG oder die Teilnehmer an einer Führung aufgrund ihrer eigenen (körperlichen) Verfassung in der Lage sind, obliegt jedem AG und jedem Teilnehmer selbst. Die FF geht davon aus, dass der AG und die Teilnehmer die

geplante Route für die Führung eigenständig und ohne physische Hilfe des FF bewältigen können. Sollte der AG oder ein Teilnehmer sich nicht dazu in der Lage fühlen oder sich während einer Führung solche Bedenken ergeben, sind der AG und der jeweilige Teilnehmer verpflichtet, die FF darüber zu informieren. Dasselbe gilt auch für persönliche Ängste des AG.

6.1.3. Den Anweisungen der FF betreffend Sicherheitsvorkehrungen, Zusammenbleiben der Gruppe und Verhalten des AG und der sonstigen Teilnehmer ist Folge zu leisten.

6.2. Der AG ist dafür verantwortlich, dass auch die sonstigen Teilnehmer ihren Mitteilungspflichten gegenüber der FF nachkommen.

6.3. Persönliche Befindlichkeiten des AG und der sonstigen Teilnehmer werden von der FF berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung wegen nur teilweiser oder gar keiner Inanspruchnahme der Leistung aufgrund des eigenen Fitnesszustandes oder wegen persönlicher Ängste besteht nicht.

7. Zeitplaneinhaltung

7.1. Kann der AG oder ein Teilnehmer voraussichtlich nicht rechtzeitig zum vereinbarten Beginn der Führung erscheinen, sind der AG oder sein Bevollmächtigter verpflichtet, die FF umgehend nach Bekanntwerden eines Hinderungsgrundes über die voraussichtliche Dauer der Verspätung telefonisch zu informieren.

7.2. Die FF wird zumindest 15 Minuten nach dem vereinbarten Führungsbeginn zuwarten. Die Wartezeit der FF wird in den Fällen des Punktes 7.1. in die vereinbarte Führungsdauer eingerechnet.

7.3. Erfolgt bis 15 Minuten nach dem vereinbarten Führungsbeginn keine Information an die FF gemäß Punkt 7.1., ist diese nicht verpflichtet, weiter zu warten. Die FF ist in diesem Fall von ihrer Leistungspflicht befreit und ihr Entgeltanspruch besteht in diesem Fall in voller Höhe.

7.4. Sollte sich die FF verspäten, wird sie – sofern ihr vom AG eine Telefonnummer eines Ansprechpartners genannt wurde – diesen über eine Verspätung informieren. Der AG und die Teilnehmer sind im Falle einer Verspätung der FF verpflichtet, ihrerseits zumindest 15 Minuten auf die FF zu warten. Der AG oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die Teilnehmer über diese Wartepflicht zu informieren.

7.5. Der AG oder ein von ihm Bevollmächtigter wird die Teilnehmer anweisen, die zeitlichen Vorgaben der Führung (Rückkehrzeiten) und organisatorischen Vorgaben der FF (Ablegen von gefährlichen Gegenständen, Zusammenbleiben der Gruppe, Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Hausordnungen, Mitführen von Ausweisen, Vermeidung von Gefahrenstellen) einzuhalten.

8. Vertretung und Vollmacht

8.1. Die FF ist berechtigt, im Falle einer Verhinderung zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen eine fachlich geeignete und befugte Ersatzkraft heranzuziehen oder zu vermitteln. Darüber und über den Namen der Ersatzkraft werden der AG und die sonstigen Teilnehmer im Vorhinein informiert.

8.2. Die FF ist berechtigt, in Museen, Kirchen, anderen Gotteshäusern, in Gärten oder Zoo Teile der Führung an andere Personen weiterzugeben. Der AG erteilt der FF hierzu Vollmacht, auf Rechnung des AG und in dessen Namen auch Eintritte, Fahrten, Verköstigungen, Vorführungen, Darbietungen oder sonstige Veranstaltungen zu arrangieren und zu buchen.

9. Haftung

9.1. Die FF ist kein Sportinstructor. Wenn die Führung unter Zuhilfenahme von Fahrzeugen und Beförderungsmitteln oder Sportgeräten erfolgt, werden der AG und die Teilnehmer vor der Benutzung über die Verwendung kurz eingewiesen. Der AG und die Teilnehmer sind

verpflichtet, den Einweisungen Folge zu leisten und die Bedienungsanleitungen strikt zu beachten. Eine Haftung bei Nichteinhaltung von Einweisungen und Bedienungsanleitungen ist ausgeschlossen.

9.2. Eine Haftung der FF für Schäden des AGs oder Teilnehmern, die aus einer Konsumation von Lebensmitteln oder Getränken und bei Teilnahme an Verkostungen während der Führung oder der Reisebetreuung resultieren ist ausgeschlossen.

9.3. Die FF haftet nicht für eine (teilweise) Undurchführbarkeit oder ungeplante Unterbrechung oder Verzögerung der Führung oder Reise, wenn der Grund dafür nicht in ihrer Sphäre liegt. Die FF ist berechtigt, die Führung abubrechen oder abzusagen, wenn eine sichere Durchführung oder Beendigung der Führung aus seiner Sicht nicht möglich ist.

9.4. Die Gefahr, dass sich eine etwaige von der FF nicht organisierte Weiterreise nach der Führung verspätet, liegt ausschließlich beim AG und bei den Teilnehmern. Eine Haftung der FF für etwaige daraus resultierende Nachteile ist ausgeschlossen, soweit die FF kein Verschulden an der Verspätung trifft.

9.5. Die FF ist nicht Veranstalter einer Reise im Sinne von § 31b KSchG.

9.6. Der AG und die Teilnehmer werden die Bestimmungen des Urheberrechts bei den Führungen beachten. Gezielte Film- und Tonaufnahmen des AG während der Führungen oder Reisebetreuung sind ohne Einwilligung der FF untersagt.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Erfüllungsort des Vertrages ist der Ort an dem die Führung durchgeführt werden soll.

10.2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem ist der Sitz der FF, soweit nicht § 14 KSchG anzuwenden ist.

10.3. Es wird die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart.